

**Naturschutzfachliche Angaben zur Arten-
schutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG
für den Bebauungsplan
„Nr. 4/2015 1. Änderung“
Stadt Illertissen**

**Aktualisierung 2025 des Gutachtens des Büros
Sieber vom 06.07.2017**

11.09.2025

Auftraggeber:

Stadt Illertissen
SG 41 Stadtplanung | Baurecht
Hauptstraße 4
89257 Illertissen

Auftragnehmer:



DR. ANDREAS SCHULER

Büro für Landschaftsplanung
und Artenschutz

Schützenstraße 32
89231 Neu-Ulm
info@schuler-landschaft.de

Bearbeitung:

Dr. Andreas Schuler

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 3

2 Ergebnisse Sieber 4

 2.1 Untersuchungsgebiet 4

 2.2 Zusammenfassung Ergebnisse 5

3 Vermeidungsmaßnahmen 7

4 Ersatzmaßnahmen 8

5 Begehung 2025 10

6 Aktualisierung der Maßnahmen 11

 6.1 Ergänzende Maßnahmen 11

1 Einleitung

Die B-Plan-Änderung liegt in einem Bereich für den das Büro Sieber im Jahr 2017 ein Gutachten erstellte.

Aufgrund der B-Planänderung und des Alters des Gutachtens von acht Jahren wurde das Büro Dr. Schuler, Büro für Landschaftsplanung und Artenschutz aus Neu-Ulm beauftragt das Gutachten zu aktualisieren.

Die Lage des Vorhabens ist in der folgenden Abb. dargestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass aktuelle keine baulichen Veränderungen in Planung sind. Die B-Plan-Änderung ist als vorausschauende Planung ohne konkrete Bauvorhaben anzusehen.

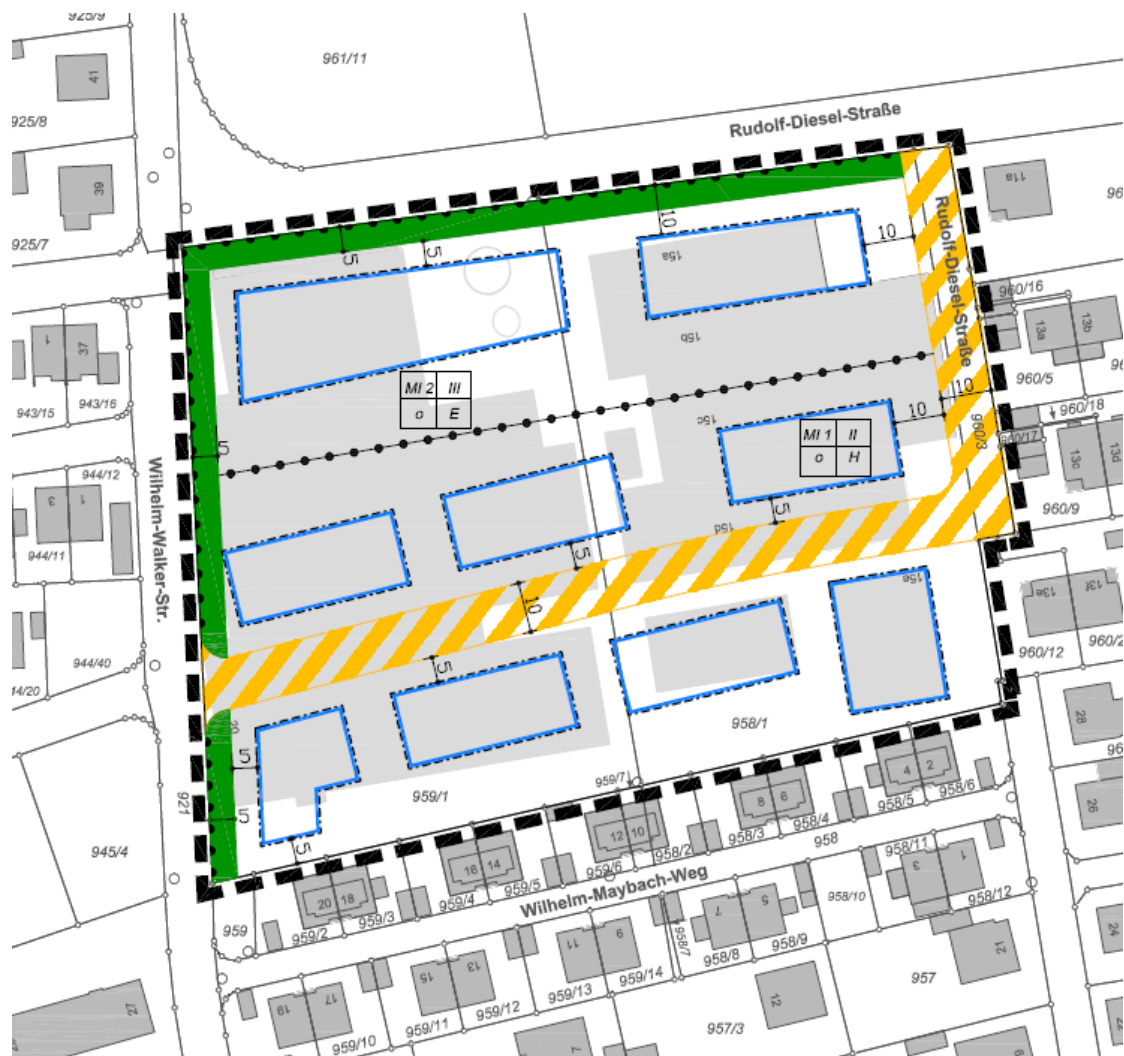
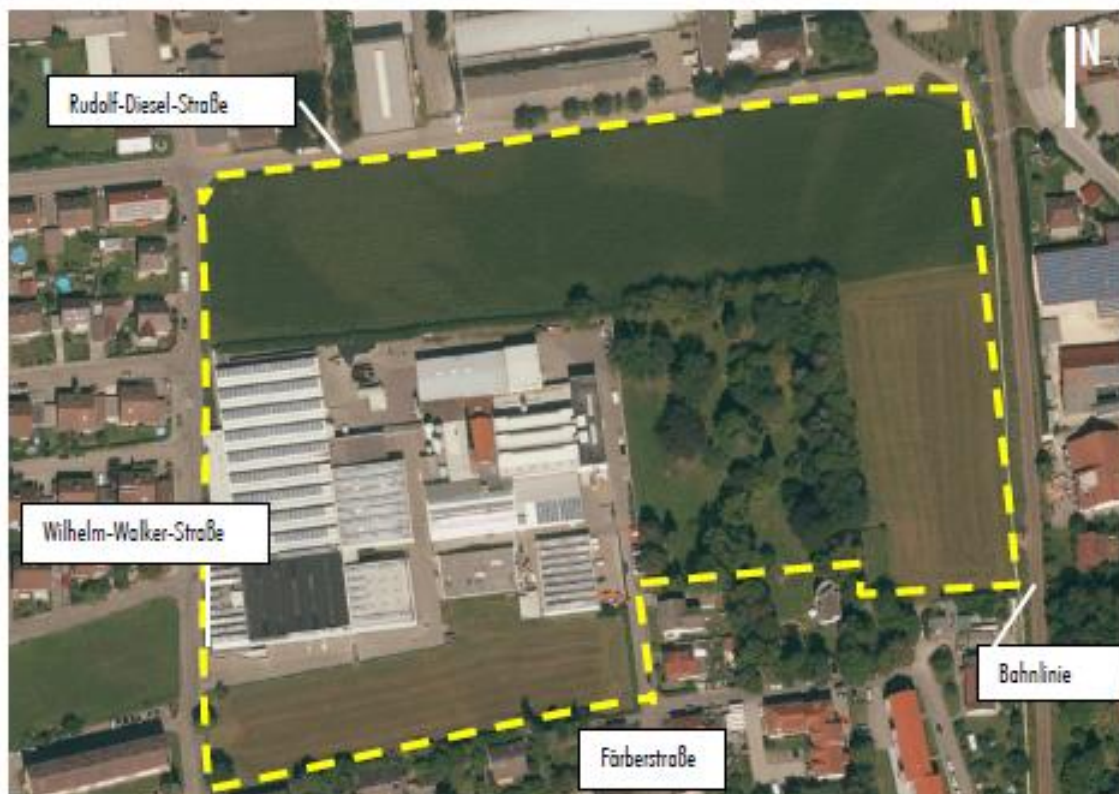


Abb. 1. Lage Planfläche

2 Ergebnisse Sieber

2.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet „Sieber“ umfasst neben dem Bereich der B-Plan Änderung auch den bereits bebauten östlichen Bereich sowie eine Grünlandfläche im Norden. Zwischen Grünfläche und Gewerbe wurde inzwischen eine Erschließungsstraße gebaut.



Übersichtsluftbild des Geltungsbereiches (gelb), maßstabslos, Quelle Luftbild: Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz (FIN-Web), Bayerisches Landesamt für Umwelt

2.2 Zusammenfassung Ergebnisse

Im Rahmen der Untersuchungen zur Fledermausfauna wurden folgende Arten / Artengruppen nachgewiesen:

Art/Artengruppe		Gebietsnutzung	Schutzstatus		FFH
Deutsche Bezeichnung	wissenschaftl. Arname		Rote Liste		
			D	BY	
Großer Abendsegler**	<i>Nyctalus noctula</i>	Überflug	V	3	IV
Kleine Bartfledermaus*	<i>Myotis mystacinus</i>	Jagdgebiet	V	-	IV
Rauhautfledermaus*	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Durchzug	n.g.	3	IV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Jagdgebiet	n.g.	-	IV

Schutzstatus Rote Liste Deutschland / Bayern: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, - = nicht gefährdet, D = Daten unzureichend, G = Gefährdung anzunehmen, i = gefährdete, wandernde Tierart, (?) = Nachweis nur akustisch (nicht gesichert), R = extrem selten, k.N. = kein Nachweis, n.b. = nicht bewertet, * = Artengruppe *Myotis spec.*, ** = Artengruppe "nyctaloid", FFH = FFH-Anhang

Durch das Vorhaben geht insbesondere ein alter Baumbestand verloren. Dieser ist gemäß den Untersuchungsergebnissen eher als arten- und individuenarm zu bezeichnen. Er bietet potenzielle Tagesquartiere für Fledermäuse und Brutstätten für wenige, ubiquitäre Höhlenbrüterarten.

Trotz der geringeren Abundanz und Artenzahl bei der Fledermausfauna welche im Rahmen der Erhebungen festgestellt wurden, kann eine gelegentliche Nutzung des Gehölzbestandes durch Einzeltiere als Quartier nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Daher sind Ersatzmaßnahmen in Form von Fledermauskästen umzusetzen, um den potenziellen Quartierverlust auszugleichen. Bei Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen ist jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten.

Im Untersuchungsgebiet wurden während der avifaunistischen Kartierung insgesamt 27 Vogelarten nachgewiesen, darunter einige wertgebende Vogelarten, die das Gebiet als Brutlebensraum oder als Nahrungshabitat nutzen.

Die folgende Tabelle zeigt die nachgewiesenen, wertgebenden Vogelarten:

Art		Status	Schutzstatus			
Deutsche Bezeichnung	wissensch. Artname		Rote Liste		VRL/EU	§
			D	BY		
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	BVa	V	V	-/-	b
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	DZ	V	3	-/-	b
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	BVa	V	-	-/-	b
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	BV	V	-	-/-	b
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	BV	V	V	-/-	b
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	NG	-	3	-/-	b
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	NG	3	3	-/-	b
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	NG	3	V	-/-	b
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BV	3	-	-/-	b

Status: BV=Brutvogel, BVa Brutvogel außerhalb Plangebiet, NG=Nahrungsgast, NGa Nahrungsgast außerhalb Plangebiet, DZ=Durchzügler/Rastvogel, DZa Durchzügler/Rastvogel außerhalb Plangebiet; Schutzstatus: 1=vom Aussterben bedroht, 2=stark gefährdet, 3=gefährdet, V=Vorwarnliste, R=Arten mit geographischer Restriktion, n.b.=nicht bewertet, 27n.g.=nicht genannt, VRL: Vogelschutzrichtlinie (I=Anhang I), EU=EU-Artenschutzverordnung (Nr. 101/2012, A=Anhang A), §: nach Bundesnaturschutzgesetz besonders (b) bzw. streng (s) geschützt.

Durch das Vorhaben gehen Brutlebensraum von Höhlenbrütern sowie Zweig- und Bodenbrütern verloren. Das Artenspektrum sowie die Bedeutung des Plangebietes als Brut- und Nahrungslebensraum für die Avifauna ist jedoch eher als gering einzustufen, da insgesamt eine geringe Diversität und Abundanz von Vogelarten zu verzeichnen ist. Eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen gemäß § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG lässt sich durch das Vorhaben daher nicht ableiten. Für Zweig- und Höhlenbrüter ist bei Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten.

Außerhalb des Plangebietes wurden Zauneidechsen an der Bahnlinie nachgewiesen. Durch die geplante Bebauung kann es zu einer partiellen Verschattung und einer damit einhergehenden Wertminderung des Eidechsenhabitates kommen. Es sind daher artenschutzrechtliche Ersatzmaßnahmen umzusetzen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden.

3 Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind umzusetzen um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischer Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern und das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden:

VI Gehölzrodungen

- Die Fällung von Gehölzen muss außerhalb der Brutzeit von Vögeln und der Aktivitätszeit von Fledermäusen zwischen Oktober und Februar erfolgen.
- Sollten bei der Gehölzrodung Fledermäuse gefunden werden, so ist der örtliche Fledermausbetreuer zu informieren (zu erfragen bei der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Neu-Ulm).
- Potenziell vorhandene bzw. betroffene Nistkästen sind in dieser Zeit abzuhängen und an geeigneten Standorten wieder anzubringen.

4 Ersatzmaßnahmen

Artenschutzrechtliche Ersatzmaßnahmen

Auf Grund des Wegfalls des Baumbestandes und damit von Quartieren höhlenbrütender Vögel sowie potenzieller Tagesquartiere von Fledermäusen sowie auf Grund der durch die Bebauung entstehende Beschattung des benachbarten Bahngleises (Zauneidechsenlebensraum) sind artenschutzrechtliche Ersatzmaßnahmen notwendig, um den Erhalt der Lebensraumbedingungen für diese Arten zu gewährleisten.

M1 Aufhängen künstlicher Nisthilfen (Höhlen- und Halbhöhlenbrüter)

- Für den Grauschnäpper sind drei Halbhöhlennistkästen an Bäumen oder Gebäuden im direkten Umfeld zu installieren (z.B. Schwegler, Halbhöhle Typ 2H/2HW).
- Für Kohl- und Blaumeise sowie den Kleiber sind sechs Meisennistkästen im räumlichen Zusammenhang zu installieren (z.B. Schwegler Nisthöhle 1B, drei Kästen 26 mm Lochdurchmesser, drei Kästen mit 32 mm Lochdurchmesser).
- Für den Star sind drei Starenkobel im räumlichen Zusammenhang anzubringen (z.B. Schwegler Typ 3 SV).
- Für den Zaunkönig sind drei Nisthilfen im räumlichen Zusammenhang (z.B. Fa. Schwegler: Zaunkönigkugel 1ZA) in dichten Baum-/Gebüschreihen in räumlicher Nähe zum Eingriffsgebiet zu installieren.
- Die Aufhängung der Nisthilfen hat in zeitlichem Zusammenhang mit der Fällung des Baumbestandes spätestens bis Anfang März des folgenden Frühjahrs zu erfolgen.
- Es ist auf einen fachgerechten Standort (2-4 m hoch, Exposition Südost, Halbschatten, freier Anflug möglich; Ausnahme Zaunkönig: 1-2 m in dichten Baum-/Gebüschreihen) zu achten. Nistkästen der gleichen Vogelart sind mind. 10 m voneinander entfernt aufzuhängen.
- Die Nisthilfen müssen jährlich im Herbst (November/Dezember) fachgerecht gereinigt werden.
- Wespen-/Hornissennester sind erst im Frühjahr des Folgejahres aus den Nisthilfen zu entfernen.

M2 Aufhängen künstlicher Quartierhilfen (Fledermäuse)

- Für spalten- und höhlenbewohnende Fledermausarten sind sechs Ersatzquartiere im räumlichen Zusammenhang aufzuhängen (z.B. Fa. Schwegler: drei Fledermausflachkästen 1FF sowie drei Fledermaushöhlen 2F).
- Die Aufhängung der Quartierhilfen hat möglichst in zeitlichem Zusammenhang mit der Fällung der Bäume zu erfolgen.
- Es ist auf einen fachgerechten Standort zu achten (3-4 m hoch, Exposition Südost-Südwest, besonnt, freier Anflug).
- Die Quartierhilfen müssen jährlich im Herbst (November/Dezember) fachgerecht gereinigt werden.
- Wespen-/Hornissennester sind erst im Frühjahr des Folgejahres aus den Quartierhilfen zu entfernen.

M3 Ausgleichsmaßnahmen für die Zauneidechse

- Für die Zauneidechse sind Ersatzhabitate auf einer Fläche von mindestens 540 m² in Form von CEF-Maßnahmen anzulegen. Die Maßnahmen sind vor der erforderlichen Baufeldräumung abzuschließen. Die Ersatzhabitate müssen mindestens zehn der unten aufgeführten Lebensraumtypen beinhalten. Jeder der Lebensraumtypen ist umzusetzen (Beispielbilder s. Anhang):
- Die Anlage von Block- und Bollensteinschüttungen, oder Trockensteinmauern sowie Totholzhau- fen dient als Versteck- und Sonnmöglichkeiten. Für die Block- oder Bollensteinschüttungen sind faustgroße, raue Steine in sonnenexponierter Lage aufzuschütten. Für die Totholzhau- fen sind unterschiedlich dicke Äste (Durchmesser von ca. 0,2-0,5 m) zu verwenden. Auf sehr dünnes Material ist auf Grund der schnellen Verwitterung zu verzichten. Die Äste sind in sonnenexponierter Lage aufzuschichten. Beide Ersatzhabitate sollen jeweils einen Durchmesser von ca. 3,5 m aufweisen. Bei der Umsetzung dieser Maßnahmen ist zu beachten, dass die entstandenen Hohlräume ent- sprechend klein sind, damit Zauneidechsen vor evtl. Feinden geschützt sind.
- Sandlinsen dienen den Zauneidechsen als zusätzliche Eiablageplätze. Für die Anlage ist grabfä- higer Flusssand zu verwenden. Um ein Ausschwemmen durch Regen zu vermeiden, sind die Sand- linsen ca. 0,4 m in den Boden einzutiefen und mit einzelnen großen Blocksteinen oder Gleis- schotter randlich zu bedecken. Die potenziellen Eiablageplätze sind mit einer Höhe von ca. 0,5 m über der Bodenoberfläche zu gestalten. Eine Größe der Sandhaufen von ca. 3,5 m ist anzustreben.
- Es sind frostfreie Winterquartiere zu schaffen. Hierfür sind ca. 1,2 m tiefe Bereiche auszuheben und mit Stein-Platten im Wechsel mit eingestreutem Kies so auszulegen, dass sich Hohlräume bilden. Eine Vliesabdeckung zum Schutz deckt das Quartier ab. Das Vlies wird mit Erdreich an- gedeckt und mit Sträuchern lückig bepflanzt. Der Eingangsbereich des Winterquartiers wird wie auch die Sandlinsen mit großen Blocksteinen randlich bedeckt. Außerordentlich wichtig ist die Bildung von Hohlräumen, damit sich Zauneidechsen darin im Winter vor Frost geschützt aufhalten können. Die Winterquartiere sollen einen Durchmesser von 2-2,5 m aufweisen.
- Neben den aufgeführten Maßnahmen können zudem randlich mit Erdreich angeschüttete Gabio- nenkörbe (Korngröße mind. 20 cm) oder Bruchsteinmauern als Ersatzquartier eingesetzt werden. Sie bieten Versteckmöglichkeiten und geeignete Sonnenplätze.
- Zwischen den Ausgleichsmaßnahmen ist eine magere Einsaat erforderlich.
- Die Ausgleichsmaßnahmen müssen gepflegt und von Gehölzen freigehalten werden. Gehölze soll- ten nur auf der sonnenabgewandten Seite verbleiben.
- Die Bereiche um die CEF-Maßnahmen sind zweischürig zu mähen, um geeignete Nahrungshabi- tate der Zauneidechse zu erhalten bzw. zu schaffen. Der erste Schnitt darf nicht vor dem 15.06. erfolgen, der zweite Schnitt ist ab Mitte August durchzuführen.
- Eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung der Regierung von Schwaben ist zu beantra- gen.

5 Begehung 2025

Die Begehung des Geländes am 07.05.2025 bezog sich auf den Geltungsbereich der Änderungsplanung (s. Abb. 1). Neben dem Haussperling (Kartierung Sieber 2017) wurde noch der Hausrotschwanz festgestellt.

Zudem wurden an den Gebäuden einige Strukturen festgestellt, die als Quartiere für Fledermäuse geeignet sind (s. folgende Fotodokumentation).



Quartierpotential Attika und Jalousie-Kästen



Quartierpotential Schadstellen im Traufbereich

6 Aktualisierung der Maßnahmen

Die von Sieber (2017) dargestellten Maßnahmen beziehen im Wesentlichen auf den inzwischen gerodeten Baumbestand bzw. die Entwicklung der Wohnbebauung. Die Maßnahmen sind daher für den Änderungsbereich der Planung nicht mehr relevant.

Bezügliche der – wenn auch kurzfristig nicht konkret geplanten Gebäudeabbruch-Maßnahmen – sind zusätzliche Vorgaben notwendig.

6.1 Ergänzende Maßnahmen

Ergänzende Maßnahme bei zukünftigen Planungen:

Sobald konkrete Planungen für das Gebiet bzw. Teilgebiete vorliegen sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erneute Brutvogel- und Fledermauskartierung für die betroffenen Flächen und den angrenzenden Wirkraum durchzuführen und entsprechende Vermeidungsmaßnahmen und ggf. CEF-Maßnahmen zu formulieren.

Aufgestellt: 11.09.2025

A. Schuler

Dr. Andreas Schuler, Büro für Landschaftsplanung und Artenschutz